

Betretungsrichtlinien für die Sportstätte „ASKÖ Sportanlage Bernoullistraße“ (Stand 21.09.2020)

Zusätzlich zu der für diese Sportstätte bestehenden Hausordnung gelten ab 21.09.2020, 00.00 Uhr – bis auf jederzeitigen Widerruf – noch **nachstehende Regelungen** für das Betreten der und den Aufenthalt auf der oben angeführten Sportstätte.

Jeder/jede Betretende dieser Sportstätte verpflichtet sich ausdrücklich mit dem Betreten dieser Sportstätte zur Einhaltung nachstehender Regelungen. Er/sie haftet gegenüber dem Betreiber der Sportstätte, bzw dem Veranstalter einer Sportausübung, für deren Einhaltung bzw hält diesen im Falle ihrer Inanspruchnahme durch Dritte, aufgrund seines/ihres Betretens der bzw Aufenthaltes auf der Sportstätte aus welchem Grund auch immer, schad- und klaglos, sohin verpflichtet er/sie sich

- sämtliche im Zusammenhang mit der Corona-Krise erlassene Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Erlässe, welche das Betreten von und den Aufenthalt auf nicht öffentlichen Orten samt dem Betreten von öffentlichen/nicht öffentlichen Orten zum Erreichen der oben angeführten Sportstätte, sei es auch durch geschlossene Räumlichkeiten oder Verwendung von (öffentlichen) Verkehrs- oder Transportmitteln erfolgt (abrufbar unter www.sozialministerium.at oder www.bmkoes.gv.at oder www.ris.bka.gv.at), beim Betreten sowie während des Aufenthaltes auf der Sportstätte einzuhalten.

- sämtliche im Zusammenhang mit der Corona-Krise erlassenen Richtlinien und Leitfäden und Empfehlungen des zuständigen Bundesportfachverbandes, abrufbar unter Sport Austria beim Betreten bzw während des Aufenthaltes einzuhalten.

Inbesondere bzw jedenfalls verpflichtet sich der/die Betretende

- beim Betreten und Aufenthalt in allen Bereichen der Sportanlage zu anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben bzw nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, einen Abstand von 1 Meter einzuhalten und soweit es sich um geschlossene Räume handelt zusätzlich auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung zu tragen. Darunter fällt auch das Betreten und Aufenthalt bzw die Umkleide in bzw Benutzung der Garderoben bzw Toiletten sowie Gemeinschaftsflächen und Lagerräumen.
- das zur Minimierung des Infektionsrisikos vom Betreiber der Sportstätte ausgearbeitete, ausgehängte COVID-19-Präventionskonzept bzw vom Verein, welcher die vom/von der Betretende/n ausgeübte Sportausübung durchführt, ausgearbeitete COVID-Präventionskonzept einzuhalten

- zur Mitführung samt Bereithaltung und unaufgeforderter Verwendung einer Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung während der Sportausübung, sollten Mindestabstände aus wichtigen Gründen (bspw Verletzung) nicht eingehalten werden können,
- zur ausschließlichen Verwendung von eigenen Sportgeräten bzw Gegenständen (bspw Trinkflaschen), welche jedenfalls gesondert zu kennzeichnen sind, bzw bei nicht vermeidbarer Verwendung anderer Sportgeräte bzw Gegenstände sowie allgemeiner Kontaktflächen (bspw Toiletten) zu deren Reinigung bzw Desinfektion vor und nach der eigenen Verwendung durch geeignete Reinigungs- (bspw Seife)/Desinfektionsmittel,
- zur Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln (bspw regelmäßiges Händewaschen, Husten und Niesen in Ellenbeuge oder Einwegtaschentuch, kein Händeschütteln, Nicht mit den Händen ins Gesicht greifen,...)
- zur Desinfektion der Hände vor dem Betreten der Sportfläche und erforderlichenfalls auch während des Aufenthaltes auf dieser bzw die Verwendung von Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtungen, sofern es aufgrund der beabsichtigten Sportausübung, des Ortes dieser Sportausübung oder der Nähe zu anderen Personen erforderlich ist.
- zur Erfassung seines Namens, des Vereinsnamens, seiner Telefonnummer, der beabsichtigten Sportausübung, der Teilnehmer*innenzahl sowie der Ankunfts- und Abreisezeit zur Dokumentation im Logbuch vor Ort
- dem Verantwortlichen jeder Trainingsgruppe seinen Namen, Vereinsname, Telefonnummer und beabsichtigter Sportausübung sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen bekanntzugeben bzw die Zustimmung der Eintragung dieser Daten durch ihn ins Logbuch zu erteilen oder sich selbst in diesen einzutragen. Jeder Verantwortliche trägt dafür Sorge, dass die Teilnehmer*innen jedes Trainingstermins dokumentiert werden und auf Nachfrage der ASKÖ Wien zur Kenntnis gebracht werden können. Stichprobenkontrollen der Teilnehmer*innenlisten werden durchgeführt.
- **Wir empfehlen, dass Erziehungsberechtigte/Eltern/Großeltern die Sportstätte nur zum Bringen und Abholen betreten und anschließend wieder zügig verlassen, sobald die Aufsichtspflicht an die Trainerin / den Trainer weitergegeben wurde.**
- zum Aufenthalt auf bzw in der Sportstätte nur für die Dauer der beabsichtigten Sportausübung
- **zur unverzüglichen Befolgung allfälliger Anweisungen des Betreibers der Sportstätte bzw Veranstalter der Sportausübung oder deren beauftragten Dritten zur Einhaltung der obigen Regelungen, andernfalls von diesen auch ein Verweis von der Sportanlage bzw Ausschluss von der Sportausübung ausgesprochen werden kann. Auch einem Verweis oder Ausschluss hat er/sie unverzüglich zu folgen.**

Der/die Betretende bestätigt,

- dass er/sie sich gesund und fit fühlt, die beabsichtigte Sportausübung vornehmen bzw daran teilnehmen zu können bzw bei allfälliger Unsicherheit davor einen Arzt aufgesucht hat.
- dass er/sie nicht wesentlich mit dem COVID-19-Virus infiziert ist oder mit diesbezüglich infizierten Personen in welcher Art und Weise auch immer in Kontakt war.
- dass er/sie sich nicht innerhalb der letzten 14 Tage vor dem Betreten der Sportstätte in einem COVID-19-Risikogebiet aufgehalten hat oder er/sie sich aufgrund eines derartigen Aufenthaltes oder aufgrund eines Kontaktes zu einer infizierten Person in (auch nur häuslicher) Quarantäne ist oder sich befindet.
- dass er/sie nicht zur Risikogruppe nach den Bestimmungen iZm der Bewältigung der Corona-Krise gehört.

Der/die Betretende nimmt außerdem ausdrücklich zur Kenntnis bzw stimmt zu,

- dass er/sie – soweit möglich – bereits in der für die beabsichtigte Sportausübung entsprechenden Bekleidung zur Sportstätte kommt bzw diese betritt, wobei jedoch das Aus-/Anziehung und Ablegen von Überbekleidung bzw Wechseln von Schuhwerk als Teil der Sportausübung angesehen wird.
- dass Körperhygiene vor und nach der Sportausübung (ausgenommen Toilettengang) in/auf der Sportstätte ist jedoch ausnahmslos nicht gestattet bzw Duschkmöglichkeiten auf der Sportstätte nicht bestehen bzw die Duschen der Sportstätte gesperrt sind.
- dass er/sie die allenfalls für das Betreten der bzw den Aufenthalt auf der Sportstätte, insbesondere den geschlossenen Räumlichkeiten, erforderlichen Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtungen, Schutzhandschuhe bzw Reinigungs- und Desinfektionsmittel im für die Dauer seines Aufenthaltes auf der Sportstätte bzw beabsichtigten Sportausübung erforderlichen Ausmaß selbst beizuschaffen bzw bereit zu halten sowie auch entsprechend zu tragen und zu verwenden hat,
- **der Betreiber der Sportstätte bzw der Veranstalter der Sportausübung nicht verpflichtet ist, derartige den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtungen, Schutzhandschuhe oder Reinigungs- bzw Desinfektionsmitteln zur Verfügung zu stellen bzw bereit zu halten,**
- der Betreiber der Sportstätte bzw Veranstalter der Sportausübung zur Überwachung der Einhaltung der oben angeführten Regelungen berechtigt ist,
 - Reservierungs- bzw Buchungssysteme einzuführen und Personen den Zugang/Zutritt zu verweigern, entweder wenn sie auf diesen nicht angeführt sind, oder wenn sie auf diesen zwar angeführt sind, jedoch die von ihm für die jeweilige Sportausübung festgelegte Maximalteilnehmerzahl (das sind nach § 10 Abs 2 iVm § 8 COVID-Lockerungsverordnung, BGBlA_II_197/2020 idF BGBlA_II_407/2020 derzeit 10 Personen in geschlossenen Räumen und 100 Personen im Freiluftbereich) überschreiten, wobei dies nach der Reihenfolge des tatsächlichen Erscheinens der angemeldeten Personen bestimmt wird, sowie

- Sicherheitspersonal einzusetzen sowie
 - Zugangs-/Zutritts- und auch Identitäts- bzw Anwesenheitskontrollen durchzuführen sowie
 - allenfalls auch Videoüberwachung einzusetzen.
Diesbezüglich wird auf die entsprechende Datenschutzerklärung des Betreibers der Sportstätte bzw Veranstalter der Sportausübung (abrufbar unter <https://www.askoewat.wien/de/datenschutz>) verwiesen.
- dass Eltern bzw Aufsichtspflichtige für ihre Kinder oder Aufsichtsbefohlenen verantwortlich sind bzw für diese bzw mit diesen (dann solidarisch) haften
 - **er/sie im Falle des Verstoßes gegen eine der obigen Regelungen (bzw auch der weiterhin geltenden Hausordnung) sofort von der Sportstätte verwiesen bzw von der Sportausübung ausgeschlossen werden.**

Auf entsprechende Aufforderung des Betreibers der Sportstätte bzw Veranstalter der Sportausübung oder deren beauftragten Dritten wird der/die Betretende auch die Kenntnisnahme und Einhaltung dieser Betretungsrichtlinien durch seine Unterschrift bestätigen.